ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BEGE POWER TRANSMISSION FÜR DEUTSCHLAND

1.Allgemeines

a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“) finden Anwendung auf alle Angebote der BEGE Power Transmission (KvK 28059728) („BEGE“) und den Abschluss, den Inhalt und die Ausführung aller zwischen BEGE und dem Käufer geschlossenen Verträge.

b. Unter „Käufer“ wird derjenige verstanden, der bei BEGE ein Angebot anfragt und/oder Produkte kauft.

c. Anderslautende Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese zwischen BEGE und dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

d. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Vertrages und diesen Allgemeinen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

2.Angebote

a. Angebote von BEGE sind stets schriftlich und unverbindlich, es sei denn, sie beinhalten eine Annahmefrist. Mündlich getroffene Vereinbarungen binden BEGE nicht. Wenn ein unverbindliches Angebot vom Käufer angenommen wird, ist BEGE berechtigt, das Angebot innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Annahmebestätigung zu widerrufen. Ein Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.

b. Alle von BEGE genannten Preise gelten ab Fabrik (Ex Works, gemäß Incoterms 2010), wenn nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, und lauten exklusive Umsatzsteuer.

c. Theoretische Berechnungen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, und weitere unterstützende Dokumente die BEGE zur Verfügung stellt wurden mit den bereitgestellten Informationen erstellt und ist eine Annäherung an die tatsächlich praktischen Bedingungen. Die Ergebnisse sollen als unverbindliche Empfehlung verwendet werden. Die genauen praktischen Bedingungen sind BEGE nicht bekannt. BEGE haftet nicht für abweichende Ergebnisse im praktischen Bereich bzw. Fehler und möglicherweise dadurch verursachte Schäden oder Mängel.

3.Kommunikation

a. Jede Kommunikation zwischen BEGE und dem Käufer kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist.

b. Wenn die Allgemeinen Bedingungen oder der Vertrag bestimmen, dass eine Erklärung der Schriftform bedarf, kann diese ebenfalls auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die elektronische Erklärung ausgedruckt oder auf einem Datenträger gespeichert werden kann.

c. Der Käufer ist selbst für die Speicherung und/oder den Ausdruck elektronischer Kommunikation verantwortlich. Die von BEGE gespeicherte Version der elektronischen Kommunikation gilt als Beweis dafür, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Käufer.

d. Vorbehaltlich Gegenbeweis, wird davon ausgegangen, dass elektronische Mitteilungen am Versandtag empfangen werden. Wenn elektronische Mitteilungen aufgrund von ICT-Problemen vom Kunden nicht erhalten wurden, geht dies auf Rechnung und Risiko des Kunden.

4.Lieferung

a. Die angegebenen Lieferfristen dienen ausschließlich Informationszwecken. BEGE hat diesbezüglich eine Anstrengungsverpflichtung. Jede Haftung von BEGE bezüglich der Überschreitung der Lieferfrist ist ausgeschlossen.. Eine Überschreitung einer annäherungsweise angegebenen Lieferfrist berechtigt den Käufer ebenso wenig zur einseitigen Auflösung des Vertrages.

b. Wenn nicht ausdrücklich eine frachtfreie Lieferung an die Adresse des Käufers vereinbart wurde, geht das Risiko in Bezug auf das gelieferte Produkt im Moment der Lieferung auf den Käufer über, auch wenn noch kein Eigentumsübergang stattgefunden hat. Wenn BEGE den Transport übernimmt, schließt BEGE zugunsten des Käufers eine Transportversicherung ab, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5.Rechnungstellung und Bezahlung

a. Wenn nicht anderes vereinbart wurde, erfolgen Verkäufe gegen Barzahlung und ohne Rabatt. Zahlungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Wenn BEGE noch keine (vollständige) Zahlung erhalten hat, ist der Käufer in Verzug und schuldet er Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, wobei jeder angefangene Monat als vollständiger Monat betrachtet wird. Alle von BEGE aufgewendeten Kosten, wie gerichtliche und außergerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, die im Zusammenhang mit der verspäteten Zahlung aufgewendet werden, gehen zulasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten betragen wenigstens 10 % des Rechnungsbetrages mit einem Minimum von EUR 150,00 exkl. Umsatzsteuer.

b. Abweichend von eventuell in Bezug auf die Zahlung getroffenen Vereinbarungen ist BEGE jederzeit berechtigt, die Zahlung für bereits gelieferte Produkte bzw. erbrachte Leistungen zu verlangen, bevor weitere Lieferungen erfolgen oder Leistungen erbracht werden, sowie berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

6.Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an die gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten- unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Mieteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren

gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns Ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

7.Konformität

a. Die gelieferten Produkte werden vertragsgemäß sein.
b. BEGE übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die gelieferten Produkte für einen anderen als den ausdrücklich von BEGE im Vertrag genannten Zweck geeignet sind.
c. BEGE übernimmt darüber hinaus keine Verantwortung – und deshalb keine Haftung – für Mängel oder Defekte:
   - die ganz oder teilweise die Folge eines ungewöhnlichen, uneigentlichen, unsachgemäßen oder unsorgfältigen Gebrauchs der gelieferten Produkte sind;
   - die ganz oder teilweise die Folge von Mängeln am für die verkauften Produkte verwendeten Verpackungsmaterial sind;
   - die ganz oder teilweise die Folge normalen Verschleißes oder einer nicht (ordnungsgemäß) durchgeführten Wartung sind;
   - die ganz oder teilweise die Folge der Installation, Montage, Änderung und/oder Reparatur durch den Käufer oder einen Dritten sind;
   - wenn die gelieferten Produkte angepasst, geändert, gebraucht oder verarbeitet wurden;
   - wenn ein anderer als BEGE Reparaturen oder andere Arbeiten an den gelieferten Produkten durchgeführt hat;
   - wenn die gelieferten Produkte vom Käufer an einen Dritten übertragen wurden; Sollte der Käufer gleichzeitig auch Distributor sein, dann können weitere Bedingungen hinsichtlich der Haftung von BEGE gegen über Dritten, in einer gesonderten Vertriebsvereinbarung festgelegt werden
   - wenn die gelieferten Produkte von BEGE ganz oder teilweise von Dritten erhalten wurden und BEGE bei diesen Dritten selbst keinen Anspruch auf Leistungen aufgrund einer Garantie erheben kann;
   - wenn bei der Fertigung der gelieferten Produkte auf Anweisung des Käufers bestimmte Rohstoffe oder Produktionsverfahren verwendet wurden;
   - wenn diese aus geringfügigen Abweichungen in der Qualität, Verarbeitung, Abmessungen, Zusammensetzung u. dgl. bestehen, die in der Branche nicht unüblich sind, oder wenn der Mangel aus technischer Sicht nicht zu vermeiden war;
   - wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber BEGE nicht rechtzeitig und korrekt nachgekommen ist.
d. Der Käufer hält BEGE schadlos von allen Ansprüchen Dritter infolge von Versäumnissen, für die die Haftung gegenüber dem Käufer aufgrund des Vorstehenden ausgeschlossen ist.

8.Reklamationen

a. Reklamationen des Käufers in Bezug auf Mängel an der vereinbarten Leistung müssen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Lieferung schriftlich und unter Angabe von Gründen bei BEGE eingereicht werden.
b. Mängel, die aus plausiblen Gründen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Lieferung entdeckt werden können, werden unmittelbar nach ihrer Entdeckung schriftlich und unter Angabe von Gründen an BEGE mitgeteilt werden, jedoch spätestens innerhalb von vier und zwanzig (24) Monaten nach der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel in der vereinbarten Leistung berufen.
c. Einer Reklamation bezüglich einer Lieferung wird in jedem Fall nicht stattgegeben, wenn BEGE keine Gelegenheit gegeben wird, eine solche Reklamation zu untersuchen. Auf Anfrage von BEGE wird der Käufer die Sachen (oder einen Teil davon), auf die sich die Reklamation bezieht, gemäß den Bestimmungen in Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen zurücksenden. Bis zu dem Moment, in dem die Zustimmung von BEGE gemäß Artikel 12.a. dieser Allgemeinen Bedingungenerhalten wird, wird der Käufer die Produkte, auf die sich die Reklamation bezieht, auf eigen Kosten und eigenes Risiko in seinem Besitz halten.
d. Wenn und sofern BEGE eine Reklamation bezüglich der gelieferten Produkte aufgrund dieses Artikel akzeptiert, ist sie ausschließlich verpflichtet (nach eigenem Ermessen) (i) zur Lieferung der fehlenden Produkte, (ii) zur Beseitigung des Mangels (wenn dies vernünftigerweise möglich ist) oder (iii) zum Austausch der gelieferten Produkte (wenn es sich um Abweichungen handelt). Der Käufer kann darüber hinaus keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.
e. Im Falle der Beseitigung des Mangels oder des Austauschs der mangelhaften Produkte finden die Bestimmungen in Artikel 12 dieser Allgemeinen Bedingungen entsprechende Anwendung.
e. Eine Reklamation befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber BEGE. Der Käufer ist ebenso wenig zum Aufschub berechtigt. Unter Umständen kann BEGE die teilweise Erstattung des Kaufbetrages erwägen.
f. Im Falle von Mängeln, die unter die Garantiepflicht von BEGE fallen, kann BEGE verlangen, dass die Produkte auf Kosten des Käufers an den Arbeitsplatz von BEGE gesandt werden.

9.Rücksendungen

a. Rücksendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BEGE.
b. Eine Rücksendung durch den Käufer muss jederzeit frachtfrei unter Angabe der Rechnungsnummer und des Datums der Lieferung erfolgen.
c. Mit der Entgegennahme der vom Käufer zurückgesandten Produkte erkennt BEGE keinerlei Versäumnis in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen an.
d. Die verkauften und von BEGE ordnungsgemäß gelieferten Produkte, die nichtsdestotrotz vom Käufer zurückgesandt werden, behält BEGE auf Rechnung und Risiko des Käufers. Der Käufer schuldet BEGE unbeschadet den vollständigen Kaufpreis.

10.Haftung

a. Wenn der Käufer nicht ausdrücklich beweist, dass ein Schaden eine direkte Folge von vorsätzlichem Missverhalten oder grober Fahrlässigkeit seitens BEGE ist, haftet BEGE nicht gegenüber dem Käufer, dessen Personal oder Dritten für irgendwelche mittelbaren oder unmittelbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Ausführung. Der Käufer hält BEGE in diesem Zusammenhang schadlos von jeder Haftung gegenüber Dritten.

b. In allen Fällen ist die Haftung von BEGE auf den Betrag beschränkt, der unter der betreffenden Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird. Wenn der Versicherer von BEGE aus irgendwelchen Gründen nicht zur Zahlung übergeht oder die betreffende Haftpflichtversicherung keine Deckung bietet, ist die Haftung von BEGE in allen Fällen beschränkt auf:
   - die Höhe des in dem Vertrag vereinbarten Nettopreises, auf den sich das Schaden verursachende Ereignis direkt bezieht; oder
   - wenn Teillieferungen vereinbart wurden, die Höhe des in dem Vertragsteil vereinbarten Nettopreises, auf den sich das Schaden verursachende Ereignis am meisten bezieht.

c. Betriebsschäden, Gewinnausfälle und Stagnationsschäden werden keinesfalls erstattet.

d. Jede Rechtsforderung des Käufers gegen BEGE verjährt nach Ablauf eines (1) Jahres nach dem Ereignis, das der Forderung zugrunde liegt.

e. Der Käufer hält BEGE sowie ihr Personal und ihre Erfüllungsgehilfen ungeachtet des Grundes schadlos von allen Ansprüchen Dritter, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag und dessen Ausführung in Zusammenhang stehen. BEGE haftet nur gegenüber dem Käufer, wenn und sofern die betreffende Haftung infolge des geltenden Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen auf Rechnung und Risiko von BEGE geht.

f. Wenn die Produkte nicht von BEGE gefertigt wurden, ist eine eventuelle Haftung von BEGE gegenüber dem Käufer in allen Fällen auf den Betrag beschränkt, in dessen Höhe der Lieferant von BEGE gegenüber BEGE haftbar sein wird.

g. Der Käufer hält BEGE schadlos von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Käufer an diesen Dritten geliefert wurde und das (mit) aus von BEGE gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand Sollte der Käufer gleichzeitig auch Distributor sein, dann können weitere Bedingungen hinsichtlich der Haftung von BEGE gegen über Dritten, in einer gesonderten Vertriebsvereinbarung festgelegt werden

11.Höhere Gewalt

Vorübergehende oder anhaltende höhere Gewalt seitens BEGE hat bezüglich ihrer Verpflichtungen eine aufschiebende Wirkung für die Dauer der höheren Gewalt, unbeschadet der Befugnis von BEGE, den Vertrag aus diesem Grund zu beenden. Als höhere Gewalt seitens BEGE wird u.a. auch gelten, wenn in einem der Betriebe oder Betriebszweige, die in irgendeiner Weise direkt oder indirekt an der Produktion, Verarbeitung, Lieferung, dem Transport oder der Lagerung der Vertragsprodukte beteiligt sind, oder in einem der Betriebe oder Betriebszweige, von denen die vorgenannten Betriebe und Betriebszweige hinsichtlich des reibungslosen Ablaufs der Arbeiten bzw. des Betriebs abhängig sind, irgendeine Stagnation auftritt infolge von:

- Regierungsmaßnahmen in irgendeinem Land, wie Ein- Aus- und Durchfuhrverbote;
- Kontigentierung;
- Zoll- und Tarifmaßnahmen;
- lokale Gesetzgebung;
- Ablehnung, Einziehung oder Verfallserklärung von Genehmigungen;
- Brand, Arbeitsniederlegung, Ausschluss, erzwungene oder teilweise Stilllegung des Betriebs;
- Naturkatastrophen, Frost, ungewöhnlich hohe Wasserpegel, Überschwemmung Epidemie, Mobilisierung, Aufruhr, Kriegsandrohung oder Krieg in irgendeinem Land oder einem Ort.

12.Sonstige Bestimmungen

a. Wenn in Bezug auf irgendeinen Teil des von diesen Allgemeinen Bedingungen beherrschten Verhältnisses zwischen dem Käufer und BEGE eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit in Bezug auf die Auslegung einer Bestimmung entsteht, müssen die sonstigen Bestimmungen und der Tenor dieser Allgemeinen Bedingungen und schließlich die branchenüblichen Gebräuche berücksichtigt werden.

b. Wenn sich Umstände ergeben, die nicht in diesen Bestimmungen berücksichtigt sind, werden die Parteien diesbezüglich Rücksprache halten, um eine Lösung zu finden, die an die anderen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen angepasst ist und zudem geltendem zwingendem oder regelndem Recht entspricht.

13.Rechtswahl und Gerichtsstand

a. Auf alle Verträge zwischen dem Käufer und BEGE ist niederländisches Recht anwendbar. Der Ausführungsort der Arbeiten ist Sassenheim, Niederlande.

b. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht vom 11. April 1980) ist ausgeschlossen sowie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss gestattet ist.

14.Newsletter

a. Wenn Sie den Geschäftsbedingungen zustimmen, stimmen Sie zu, unseren monatlichen E-Mail-Newsletter zu erhalten.

b. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern von BEGE ausschließlich dazu verwendet, Sie über Neuigkeiten und Entwicklungen auf dem Gebiet der Antriebstechnik auf dem Laufenden zu halten.

c. BEGE kann in keiner Weise für das fehlerhafte Senden, Empfangen oder Verarbeiten von E-Mail-Nachrichten haftbar gemacht werden.

d. Sie können den Newsletter jederzeit abbestellen, indem Sie auf den Hyperlink im Newsletter klicken. Sie können Ihre Daten jederzeit ändern, indem Sie eine E-Mail an Marketing@bege.nl senden.

e. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle in diesem Newsletter veröffentlichten Informationen Eigentum von BEGE. Kein Teil dieses Newsletters darf ohne vorherige Zustimmung des Herausgebers vervielfältigt, in einer (automatisierten) Datei gespeichert und/oder in irgendeiner Form und auf welche Weise auch immer veröffentlicht oder für andere Websites verwendet werden. Das Ausdrucken von Seiten ist nur für den persönlichen Gebrauch gestattet.

Februar 2023